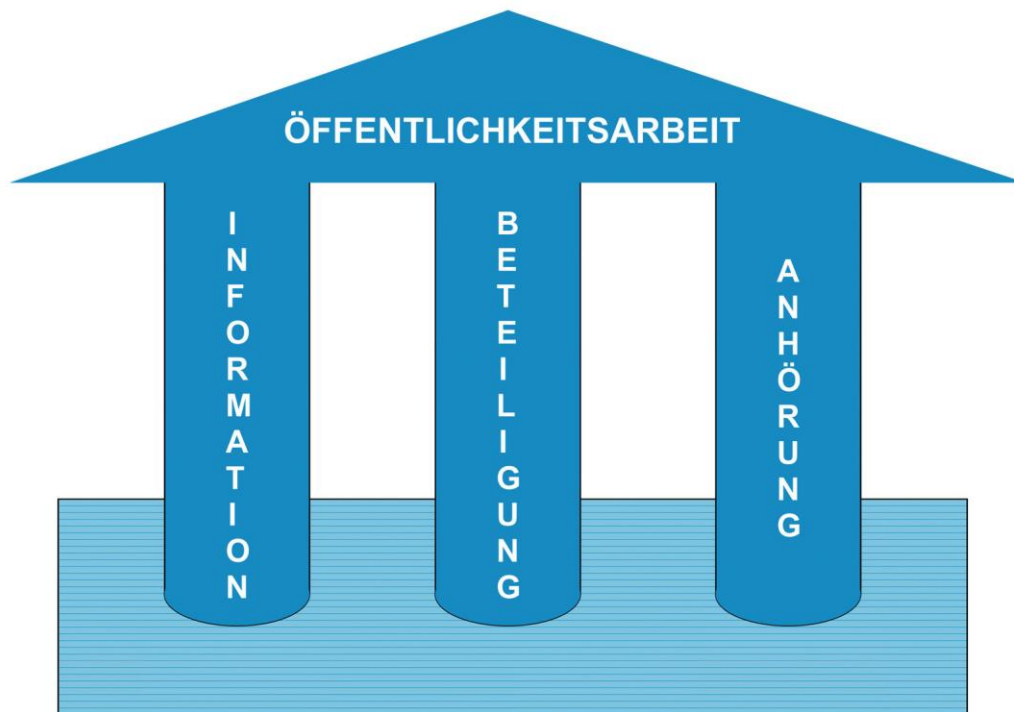


Arbeitspapier

zur Regelung der Information, Beteiligung und
Anhörung der Öffentlichkeit in Thüringen

Aktualisierung 2020



Inhalt

1.	Einleitung und rechtliche Grundsätze.....	3
2.	Grundsätze der Information, Beteiligung und Anhörung in Thüringen	3
2.1	Information der Öffentlichkeit.....	3
2.2	Beteiligung der interessierten Kreise und der direkt Betroffenen.....	3
2.3	Anhörung der Öffentlichkeit	4
2.3.1	Grundsätzliches	4
2.3.2	Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Abs. 4 WHG.....	4
2.3.3	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 42 UVPG	5
2.3.4	Einbeziehung von Zusatzunterlagen in die Anhörung der Öffentlichkeit.....	5
2.3.5	Zeiträume der Anhörung.....	6
3.	Organisation der Anhörung der Öffentlichkeit in Thüringen	7
3.1	Vorbereitung der Anhörung	7
3.2	Koordination der Anhörung.....	8
3.3	Durchführung der Anhörung	9
3.3.1	Eingang der Stellungnahmen	9
3.3.2	Erfassung der Stellungnahmen, Eingangsbestätigung	10
3.3.3	Beteiligung bei der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen	11
3.3.4	Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen	11
3.4	Abschluss der Anhörung	11
4.	Abgrenzung zur Anhörung anderer Behörden gemäß § 41 UVPG.....	12

1. Einleitung und rechtliche Grundsätze

Die Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) im Freistaat Thüringen leiten sich aus Artikel 14 WRRL und Artikel 10 HWRM-RL ab. Die Anforderungen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit gemäß WRRL wurden in den §§ 83 und 85 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Anforderungen zur Information der Öffentlichkeit und zur Information und Beteiligung der Interessierten Stellen gemäß HWRM-RL im § 79 WHG in deutsches Recht überführt. Darüber hinaus ergeben sich Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit aus § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN), als das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium, ist zuständige Behörde für die Aufgaben nach §§ 79, 83, 85 WHG sowie § 42 UVPG. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abteilung 5, ist mit der Wahrnehmung organisatorischer Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 83 WHG sowie § 42 UVPG beauftragt.

Hinweis: Zum 1. Januar 2019 hat sich, aufgrund des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018, aus der bisherigen Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), der Abteilung Umwelt des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA), in der die v. g. organisatorischen Aufgaben wahrgenommen wurden, und dem Thüringer Landesbergamt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, gebildet. Aus diesem Grund tritt nachfolgend anstelle des TLVwA das TLUBN, Abt. 5. Anstelle der TLUG tritt nunmehr das TLUBN, Abt. 4.

2. Grundsätze der Information, Beteiligung und Anhörung in Thüringen

Die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien untergliedert sich in die Aspekte

- Information,
- Beteiligung und
- Anhörung.

2.1 Information der Öffentlichkeit

Alle Aktivitäten zur Information der Öffentlichkeit finden unter dem Dach der im Jahre 2008 gestarteten „AKTION FLUSS – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ statt, die die Kommunikation fachspezifischer Zielstellungen unter einem einprägsamen Motto ermöglicht. Die wichtigste Plattform der AKTION FLUSS ist deren Internetauftritt unter www.aktion-fluss.de. An der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beteiligte Akteure wie Gewässerunterhaltungsverbände als Gewässerunterhaltungspflichtige an Gewässern zweiter Ordnung, Ingenieurbüros, Unternehmen, Verbände, Kommunen und Behörden sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger finden auf dem Internetportal umfassende Informationen und Veröffentlichungen zu den Themen Gewässer- und Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung und Fördermöglichkeiten.

2.2 Beteiligung der interessierten Kreise und der direkt Betroffenen

Die Beteiligung unterteilt sich grundsätzlich in die laufende Beteiligung der interessierten Kreise und in die Beteiligung der direkt Betroffenen bei der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne bzw. der Risikomanagementpläne.

Für die Beteiligung der interessierten Kreise wurden im Freistaat Thüringen entsprechende Strukturen geschaffen. Auf Landesebene erfolgt sie über den Thüringer Gewässerbeirat. Dort sind die interessierten Kreise durch Vertreter der über das TMUEN hinaus betroffenen Ministerien und der landesweiten Interessengruppen und Verbände vertreten.

Die Beteiligten des Gewässerbeirats sind Vertreter folgender Bereiche:

- Wasserwirtschaft,
- Naturschutz,
- Landwirtschaft,
- Kommunen- und Aufgabenträger,
- Raumplanung,
- Fischerei,
- Wirtschaft und
- Gewässernutzer.

Der Thüringer Gewässerbeirat tagt ein bis zwei Mal pro Jahr, je nach Besprechungsbedarf. Zur Gewährleistung der Transparenz werden alle Protokolle und Vorträge des Thüringer Gewässerbeirats im Internet unter <https://umwelt.thueringen.de> und <https://aktion-fluss.de> eingestellt.

Grundsätzlich werden bei der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne bzw. der Risikomanagementpläne die direkt Betroffenen frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden. Durch die themenbezogene Maßnahmenplanung können die potenziell Betroffenen konkret erfasst und an der Maßnahmenauswahl beteiligt werden.

Ziel der Beteiligung ist es, die für die Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL erforderlichen Maßnahmen kooperativ abzustimmen, um auch Synergien mit anderen Zielen bzw. Fachrichtungen frühzeitig zu erkennen und konsequent zu nutzen. Dabei werden ebenfalls vorhandene Planungen Dritter herangezogen.

2.3 Anhörung der Öffentlichkeit

2.3.1 Grundsätzliches

Die rechtlichen Verpflichtungen zur Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Umsetzung der WRRL und HWRM-RL ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt innerhalb der Flussgebietseinheiten. Der Freistaat Thüringen hat Anteil an den drei Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein. Die Unterlagen für die formalen Anhörungen nach dem WHG und dem UVPG liegen daher getrennt nach den Flussgebieten vor.

2.3.2 Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Abs. 4 WHG

Gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Anhörung zum Bewirtschaftungsplan in drei Phasen durchzuführen. Dazu veröffentlicht das TMUEN

- spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen **Zeitplan und ein Arbeitsprogramm** für dessen Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit,
- spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten **wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung** und

- spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen **Entwurf des Bewirtschaftungsplans**.

Gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 WHG kann jede Person innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung zu den Unterlagen Stellung nehmen.

Für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser werden die Anhörungsdokumente zu den v. g. Anhörungsphasen von der jeweiligen Flussgebietsgemeinschaft (FGG) erstellt. Durch die FGG Rhein werden gemeinsame Anhörungsdokumente für die ersten beiden Anhörungsphasen erstellt. Für die dritte Anhörungsphase erarbeitet der Freistaat Thüringen ein eigenständiges Dokument für seinen Gebietsanteil am Teileinzugsgebiet Main der Flussgebietseinheit Rhein.

2.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 42 UVPG

Gemäß § 35 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.3 und 1.4 UVPG ist für Risikomanagementpläne nach § 75 WHG und Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG obligatorisch jeweils eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt sich nach § 42 UVPG. Das Beteiligungsverfahren muss formal den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechen.

Im Beteiligungsverfahren wird der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich zum **Entwurf des Maßnahmenprogramms** bzw. zum **Entwurf des Risikomanagementplans**, zu den gemäß § 40 UVPG erstellten **Umweltberichten** sowie zu ggf. weiteren Unterlagen, deren Einbeziehung für zweckmäßig erachtet wird, zu äußern. Ein Erörterungstermin ist nicht vorgesehen.

Analog zur Erarbeitung der Anhörungsdokumente nach § 83 Abs. 4 WHG erfolgt in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein die Durchführung der SUP zum Risikomanagementplan durch die FGG Elbe, FGG Weser und FGG Rhein. Die SUP für das Maßnahmenprogramm wird in den Flussgebietseinheiten Elbe und Weser durch die FGG Elbe bzw. FGG Weser durchgeführt. Für den Thüringer Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein erstellt der Freistaat Thüringen die SUP zum Maßnahmenprogramm.

Gemäß § 42 Abs. 3 UVPG hat nur die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, deren Belange durch den Plan oder das Programm berührt werden. Äußerungen von Personen oder Vereinigungen, auf die dies nicht zutrifft, oder Äußerungen, die sich nicht auf mögliche Umweltauswirkungen der Pläne bzw. Programme beziehen, können daher ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Anhörung zum Risikomanagementplan, die sich nur aus dem UVPG herleitet. I. S. des § 24 VwVfG (Untersuchungsgrundsatz) werden durch den Freistaat Thüringen auch über Umweltbelange hinausgehende Hinweise der breiten Öffentlichkeit aufgenommen, sofern sie für die Pläne bzw. Programme relevant sind.

2.3.4 Einbeziehung von Zusatzunterlagen in die Anhörung der Öffentlichkeit

Der Freistaat Thüringen bezieht weitere Pläne und Broschüren als Zusatzunterlagen in die formale Anhörung ein.

- Ergänzung der Anhörung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans durch die **Broschüre „Landesprogramm Gewässerschutz“** und den **Gewässerrahmenplan**.
- Ergänzung der Anhörung zum Entwurf des Umweltberichts zum Risikomanagementplan durch die **Broschüre „Landesprogramm Hochwasserschutz“**.

Das TMUEN behält es sich vor, weitere Zusatzunterlagen in die Anhörung einzubeziehen und wird für diesen Fall das TLUBN, Abt. 5, rechtzeitig in Kenntnis setzen.

2.3.5 Zeiträume der Anhörung

Der Mindestumfang der Anhörungszeiträume ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 WHG kann jede Person innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung zu den Anhörungsunterlagen schriftlich Stellung nehmen. Das UVPG unterscheidet darüber hinaus zwischen Auslegungs- und Äußerungsfrist. Gemäß § 42 Abs. 2 UVPG sind die Unterlagen für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen und gemäß § 42 Abs. 3 UVPG ist der betroffenen Öffentlichkeit eine angemessene Frist von mindestens einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist zur Äußerung zu geben.

Die FGG Elbe, die FGG Weser und die FGG Rhein legen den Beginn der Auslegungs- und Äußerungsfrist für die Anhörungen nach § 83 Abs. 4 WHG auf den 22.12. drei, zwei bzw. ein Jahr(e) vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, und die Dauer beider Fristen auf sechs Monate fest. Um eine parallele Auslegung und Anhörung der Umweltberichte zu ermöglichen, legen die FGG Elbe und Weser den Beginn und die Dauer der Fristen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 42 UVPG ebenfalls i.d.R. auf den 22.12.2020 und sechs Monate fest. Je nach Beschlusslage in den Gremien der FGG Elbe und FGG Weser sind auch Abweichungen davon möglich, sodass eine Auslegung nur unter Wahrung der Mindestfristen, unter Berücksichtigung der Beendigung der Äußerungsfrist am 22.06.2021, erfolgt.

Die Phasen der Anhörung/Beteiligung der Öffentlichkeit für den 3. Bewirtschaftungszeitraum erstrecken sich daher mindestens über die in Tabelle 1 genannten Zeiträume.

Tab. 1: Thüringen betreffende Auslegungsfristen

Gegenstand der formalen Anhörung/Beteiligung der Öffentlichkeit	Fluss-gebiet	spätester Beginn der Anhörung	Ende der Anhörung	Einzubeziehende Zusatzunterlagen des Freistaats Thüringen
Zeitplan- und Arbeitsprogramm	Elbe	22.12.2018	22.06.2019	
	Weser			
	Rhein			
Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung	Elbe	22.12.2019	22.06.2020	
	Weser			
	Rhein			
Entwurf des Bewirtschaftungsplans	Elbe	22.12.2020	22.06.2021	Broschüre „Landesprogramm Gewässerschutz“ und Gewässerrahmenpläne
	Weser			
	Rhein			
Entwurf Umweltbericht einschließlich Maßnahmenprogramm	Elbe	22.12.2020*	22.06.2021	
	Weser			
	Rhein			
Entwurf Umweltbericht einschließlich Risikomanagementplan	Elbe	22.12.2020	22.06.2021	Broschüre „Landesprogramm Hochwasserschutz“
	Weser			
	Rhein			

* Je nach Beschlusslage in den Gremien der FGG Elbe und FGG Weser sind Abweichungen davon möglich, sodass eine Auslegung nur unter Wahrung der Mindestfristen, unter Berücksichtigung der Beendigung der Äußerungsfrist am 22.06.2021, erfolgt.

Im Auftrag des TMUEN als zuständige Behörde veröffentlicht das TLUBN, Abt. 5, die von der FGG Elbe, der FGG Weser und der FGG Rhein zur Verfügung gestellten bzw. in Bezug auf die WRRL die durch den Freistaat Thüringen für den Thüringer Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein erstellten Unterlagen. Die Veröffentlichung wird im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Liegt das Erscheinungsdatum des Thüringer Staatsanzeigers vor dem spätesten Beginn der Anhörung, beginnen die Auslegungs- und Anhörungsfristen mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung. Fällt das Ende der Auslegungs- und Anhörungsfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

3. Organisation der Anhörung der Öffentlichkeit in Thüringen

3.1 Vorbereitung der Anhörung

Das TLUBN, Abt. 5, veröffentlicht zur jeweiligen Anhörungsphase, im Auftrag des TMUEN, spätestens zu den in der Tabelle 1 genannten Zeitpunkten für den Beginn der Anhörung eine entsprechende Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger. In Abhängigkeit von zeitlichen Abweichungen des Anhörungsbeginns können weitere Termine für die Bekanntmachungen erforderlich sein.

Der vom TLUBN, Abt. 5, zu erstellende und vor der Veröffentlichung mit dem TMUEN abzustimmende Bekanntmachungstext für den Thüringer Staatsanzeiger umfasst mindestens die Inhalte nach Tabelle 2.

Tab. 2: Inhalte der Bekanntmachungstexte

Anhörungen nach § 83 Abs. 4 WHG (i. V. m. § 21 Abs. 3 ThürWG)	Anhörungen nach § 42 UVPG
<ul style="list-style-type: none"> – Bezeichnung der Anhörungsunterlagen – Ort und Dauer der Auslegung – Dienstzeiten für die Einsichtnahme – Fundstelle der Anhörungsunterlagen im Internet – die Angabe, dass zu den Unterlagen während der Auslegungsfrist bei der in der Bekanntmachung benannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden kann – die Angabe, dass Stellungnahmen zu den Anhörungsunterlagen auch per E-Mail abgegeben werden können – Mindestangaben, die die Stellungnahmen zu enthalten haben 	
<ul style="list-style-type: none"> – die Angabe, dass auf schriftlichen Antrag Zugang zu den bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogenen Hintergrunddokumenten und –informationen gewährleistet wird 	<ul style="list-style-type: none"> – die Angabe, dass mit Ablauf der Äußerungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf einen besonderen privatrechtlichen Titel beruhen – kein Erörterungstermin durchgeführt wird

Darüber hinaus werden vom TMUEN die Anhörungsunterlagen dem TLUBN, Abt. 5, rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Veröffentlichung der Bekanntmachung im Staatsanzeiger digital zur Verfügung gestellt, damit die entsprechenden Vervielfältigungen, siehe 3.2, fristgerecht durch das TLUBN veranlasst werden können. Verzögerungen bei der Bereitstellung der Anhörungsunterlagen, die sich durch die Abstimmungs- und Genehmigungsprozesse in den Gremien der Flussgebiete ergeben können, teilt das TMUEN dem TLUBN umgehend mit.

3.2 Koordination der Anhörung

Zeitgleich zur Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger werden im Auftrag des TMUEN die Anhörungsunterlagen mit Bezug zur WRRL und zur HWRM-RL unter <https://tlubn.thueringen.de/service/anhoerungs-auslegungsverfahren/wrrl-hwrm/> sowie die Zusatzunterlagen unter www.aktion-fluss.de zur Verfügung gestellt sowie bei folgenden Auslegungsstellen zur Einsichtnahme ausgelegt:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Göschwitzer Str. 41
 07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Ref. 51 – Abwasser, Abwasserabgabe
 Außenstelle Weimar
 Dienstgebäude 1
 Harry-Graf-Kessler-Straße 1
 99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Regionalstelle Suhl
Rimbachstraße 30
98527 Suhl

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Regionalstelle Sondershausen
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen

Die Abstimmung zur Form der Bereitstellung der einzelnen Dokumente erfolgt zwischen TMUEN und TLUBN, Abt. 5, nach Vorlage der Dokumente der FGG Elbe, der FGG Weser und teilweise der FGG Rhein.

Die Vervielfältigung der in Papierform auszulegenden Unterlagen, soweit sie nicht von den FGGen zur Verfügung gestellt werden, sowie der in digitaler Form bereitzustellenden Unterlagen, ausgenommen der im Internet zur Verfügung stehenden Dokumente (z. B. auf einem Kartenserver), in erforderlicher Stückzahl und die fristgerechte Verteilung dieser an die Auslegungsstellen erfolgt durch das TLUBN, Abt. 5. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel werden durch das TMUEN zur Verfügung gestellt.

Durch organisatorische Maßnahmen bei den genannten Auslegungsstellen ist sicherzustellen, dass während der gemäß der Bekanntmachung angegebenen Dienstzeiten für jedermann der Zugang zu den Anhörungsunterlagen möglich ist. Die diesbezüglichen Abstimmungen dazu erfolgen intern im TLUBN. Bei Bedarf ist die Einsichtnahme in die digital vorliegenden Dokumente bei den Auslegungsstellen ebenfalls gewährleistet.

Zu Beginn der jeweiligen Anhörungsphase veranlasst das TLUBN, Abt. 5, eine Pressemitteilung und stimmt diese vor der Veröffentlichung mit dem TMUEN ab.

3.3 Durchführung der Anhörung

3.3.1 Eingang der Stellungnahmen

Stellungnahmen können bis zu den in Tabelle 1 genannten Terminen schriftlich oder zur Niederschrift beim TLUBN abgegeben werden. Die Möglichkeit, Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung per E-Mail abzugeben, ist in der Bekanntmachung explizit zu eröffnen.

Bei dem TMUEN eingehende oder beim TLUBN, an anderen Standorten als in Weimar, eingehende Stellungnahmen sind unverzüglich zur zentralen Erfassung und weiteren Veranlassung an das TLUBN, Abt. 5, entsprechend der in Tabelle 3 genannten Zuständigkeiten weiterzuleiten.

Sofern eine Stellungnahme sowohl Bezug auf die WRRL als auch die HWRM-RL nimmt, erfolgt eine entsprechende Vervielfältigung im TLUBN, Abt. 5, und selbstständige Erfassung und Weiterveranlassung durch das jeweils zuständige Referat im TLUBN.

Tab. 3: Zuständige Stellen für die Erfassung der Stellungnahmen

Gegenstand der Stellungnahme	zuständiges Referat
<p>Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zeitpläne und Arbeitsprogramme – Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung – Entwürfe der Bewirtschaftungspläne <p>Beteiligung gemäß § 42 UVPG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwurf des Maßnahmenprogramms – Entwurf des Umweltberichts zum Maßnahmenprogramm <p>Anhörung von Zusatzunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwurf des „Landesprogramms Gewässerschutz“ – Entwurf der Gewässerrahmenpläne 	<p>Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz</p> <p>Ref. 51 – Abwasser, Abwasserabgabe</p> <p>Außenstelle Weimar</p> <p>Dienstgebäude 1</p> <p>Harry-Graf-Kessler-Straße 1</p> <p>99423 Weimar</p> <p>bzw. bei Abgabe einer E-Mail an</p> <p>Referat51@tlubn.thueringen.de</p>
<p>Beteiligung gemäß § 42 UVPG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans – Entwurf des Umweltberichts zum Hochwasserrisikomanagementplan <p>Anhörung von Zusatzunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwurf des „Landesprogramms Hochwasserschutz“ 	<p>Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz</p> <p>Ref. 52 – Wasserrechtliche Zulassungsverfahren</p> <p>Außenstelle Weimar</p> <p>Dienstgebäude 1</p> <p>Harry-Graf-Kessler-Straße 1</p> <p>99423 Weimar</p> <p>bzw. bei Abgabe einer E-Mail an</p> <p>Referat52@tlubn.thueringen.de</p>

Dies gilt auch für die von Anhörungsstellen anderer Länder übermittelten Stellungnahmen zum Thüringer Teil einer Flussgebietseinheit sowie die Stellungnahmen, die den Teil einer Flussgebietsgemeinschaft, der außerhalb Thüringens liegt, betreffen.

3.3.2 Erfassung der Stellungnahmen, Eingangsbestätigung

Durch das TLUBN, Abt. 5, erfolgt die zeitnahe Erfassung der eingehenden Stellungnahmen in der dafür bereitgestellten Datenbank. Erfasst werden Stammdaten des Stellungnehmenden, die Stellungnahme als solche wird zudem digital dem Datensatz zugehörig hinterlegt.

In der Datenbank werden an entsprechender Stelle die in der Stellungnahme enthaltenen Einzelforderungen herausgearbeitet. Im Anschluss erfolgt die Freigabe der jeweiligen Datensätze an die zuständigen Bearbeiter.

Stellungnahmen, die auch oder ausschließlich überregionale Aspekte ansprechen, werden an die Geschäftsstelle(n) der entsprechenden Flussgebietsgemeinschaft(en) zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die mit der Erfassung der Stellungnahme erzeugte Identifikationsnummer ist das Identifikationsmerkmal der Stellungnahme bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Anhörung, sie wird dem Stellungnehmenden mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt.

Dem Stellungnehmenden wird mitgeteilt, wann und wo das Ergebnis der Auswertung seiner Stellungnahme im Internet einsehbar ist. Bei Stellungnahmen, die auch oder ausschließlich überregionale Aspekte ansprechen, erhält der Absender eine Information darüber, an wen die Stellungnahme (zudem) weitergeleitet wurde.

3.3.3 Beteiligung bei der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Nach Erfassung der Stellungnahme und Ableitung der Einzelforderungen in der Datenbank erfolgt die Freigabe zur Bearbeitung an die jeweils zuständige Stelle, deren ausgewählte Mitarbeiter/innen ebenfalls einen Zugang zur Anhörungsdatenbank haben.

Bei Bedarf wird zudem aus Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des TMUEN und des TLUBN eine Redaktionsgruppe gebildet, der die Erstellung der Kurzzusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung, siehe 3.4, obliegt.

Die Beteiligung des TMUEN erfolgt zu politischen, überregionalen und förderrechtlichen Aspekten. Das TMUEN übernimmt zudem die Abstimmung innerhalb der Landesregierung sowie der Flussgebiete zu Stellungnahmen, die überregionale Teile der Anhörungsunterlagen betreffen. Das TLUBN, Abt. 4, wird zu fachlichen Aspekten beteiligt.

Eine Beteiligung der Thüringer Aufbaubank, der Verbandskoordinatoren und der ThLG und ggf. anderer erfolgt bei Notwendigkeit über das TMUEN bzw. das TLUBN, Abt. 4, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

Beziehen sich Stellungnahmen mit Bezug zur HWRM-RL auf von den Landkreisen/den kreisfreien Städten oder Kommunen vorgeschlagene Maßnahmen, so sind diese Stellungnahmen an die entsprechenden Träger der Maßnahme weiterzugeben und um eine Bearbeitung und um die Entscheidung, ob und wie der Einwand berücksichtigt wird, zu bitten. Die Beteiligung erfolgt durch das TLUBN, Abt. 5.

3.3.4 Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen

Die Bearbeitung der Stellungnahme bzw. Einzelforderungen erfolgt durch die Zuständigen innerhalb der Datenbank in den dafür vorgesehenen Feldern. Änderungsbedarf an den Anhörungsunterlagen, im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahme, wird ebenfalls in der Datenbank abgebildet. Abschließend bearbeitete Stellungnahmen werden dem TLUBN, Abt. 5, anschließend in der Datenbank freigegeben.

Nach Bearbeitung der Stellungnahme durch die Landkreise/kreisfreien Städte bzw. die Kommunen erfolgt die Erfassung der Ergebnisse in der Datenbank durch das TLUBN, Abt. 5.

3.4 Abschluss der Anhörung

Nach Beendigung der jeweiligen Anhörungsphase erfolgt eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Anhörung durch das TLUBN, Abt. 5, welche das TMUEN als zuständige Behörde abschließend bewertet.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt auf der Internetseite des TLUBN sowie ggf. auf den Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften. Der Absender der Stellungnahme, der mit der Eingangsbestätigung eine entsprechende Information zum Fundort erhalten hat, kann die Ergebnisse dort einsehen.

Das TLUBN, Abt. 5, stellt auf Anfrage des TMUEN oder des TLUBN, Abt. 4, statistische Informationen oder weitere Auswertungen zur Anhörung aus der Datenbank zur Verfügung.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Anhörungen gem. § 83 Abs. 4 Nr. 1 und 2 WHG erfolgt zeitnah nach Abschluss der Anhörung. Die Ergebnisse der Anhörung gem. § 83 Abs. 4 Nr. 3 WHG und der Beteiligung gemäß § 42 UVPG werden parallel zur durch das TMUEN zu veranlassenden Erklärung der Behördenverbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne veröffentlicht.

4. Abgrenzung zur Anhörung anderer Behörden gemäß § 41 UVPG

Die Anhörung anderer Behörden gemäß § 41 UVPG obliegt dem TLUBN, Abt. 4.

Gemäß § 41 UVPG übermittelt die zuständige Behörde, den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein. Die zuständige Behörde setzt für die Abgabe der Stellungnahme eine angemessene Frist von einem Monat.

Das TLUBN, Abt. 4, übergibt unmittelbar nach der Beteiligung der Behörden dem TLUBN, Abt. 5, eine Übersicht über alle angeschriebenen Behörden.

Sofern im TLUBN, Abt. 5, im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit nach § 42 UVPG Stellungnahmen von Behörden, die durch Abt. 4 nach § 41 UVPG beteiligt wurden, eingehen, werden diese umgehend zuständigkeitshalber an das TLUBN, Abt. 4 weitergeleitet.

